

BGer 5A_649/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_649_2025

FR: TF 5A_649/2025 du 25 août 2025

IT: TF 5A_649/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Kostenentscheid bei vorsorglichen Massnahmen (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Zuzufolge der beiden Seiten erteilten unentgeltlichen Rechtspflege trägt der Beschwerdeführer zwar vorerst keine Kosten, aber er ist durch die Nachzahlungspflicht im Sinn von Art. 123 Abs. 1 ZPO belastet und hat deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheides (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

Im Streit um Nebenpunkte, namentlich in Bezug auf die Kosten, folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht jenem der Hauptsache (BGE 134 I 159 E. 1.1; 137 III 380 E. 1.1). Bei dieser handelt es sich um die Regelung von Kindesbelangen. Diesbezüglich wäre gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG) und folglich steht diese auch vorliegend offen. Indes ist zu beachten, dass es sich bei der Hauptsache um vorsorgliche Massnahmen handelt und deshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG). Diese Kognitionseinschränkung gilt somit auch für die vorliegende Kostenfrage. Für Verfassungsrügen kommt das strenge Rügeprinzip zum Tragen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, das einzige Ziel seiner beiden Eingaben sei gewesen, mit seinem Sohn nach Polen in die Ferien zu fliegen, und dieses habe er vollständig erreicht. Das Appellationsgericht habe im Übrigen auch festgehalten, dass das verweigernde Verhalten der Mutter missbräuchlich sei. Vor diesem Hintergrund dürfe er nicht damit bestraft werden, dass er Kosten übernehmen müsse, zumal er für jede Stunde, die er mit seinem Sohn verbringen wolle, kämpfen müsse.

Der Beschwerdeführer erhebt keine Verfassungsrügen, sondern er beschränkt sich auf appellatorische Ausführungen, welche bei vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 98 BGG ungenügend sind (vgl. E. 1). Aber selbst wenn er verfassungsmässige Rechte als verletzt anrufen würde, gingen seine Ausführungen an der Sache vorbei: Sie basieren auf der klar aktenwidrigen Behauptung, es sei ihm ausschliesslich darum gegangen, mit C._____ Ferien in Polen verbringen zu dürfen und er sei deshalb mit seinen Anliegen vollständig durchgedrungen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.